MA-Thesis / Master

Siegfried Höfinger

Lehrprüfung und Lehrbeanstandung im Recht der katholischen Kirche

Eine kanonistische Studie

Bachelor + Master Publishing

Siegfried Höfinger
Lehrprüfung und Lehrbeanstandung im Recht der katholischen Kirche
Eine kanonistische Studie
Originaltitel der Abschlussarbeit: Lehrprüfung und Lehrbeanstandung im Recht der katholischen Kirche

ISBN: 978-3-86341-937-0
Herstellung Bachelor + Master Publishing, ein Imprint der Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2012

Zugl. Universität Wien, Wien, Österreich, MA-Thesis / Master, Juni 2012

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Bachelor + Master Publishing, ein Imprint der Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2012

http://www.diplom.de, Hamburg 2012
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... **7**

2. Das gesamte Gottesvolk als Träger der Lehrverkündigung und die besondere Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts ... **11**

3. Schutz der Glaubens- und Sittenlehre ... **15**

4. Sorge der Hirten der Kirche für die Bücher ... **16**

5. Das geltende Recht der katholischen Kirche hinsichtlich Lehrprüfung und Lehrbeanstandung ... 25

5.1 Die beiden römischen Verfahrensordnungen ... 33

5.2 Inhaltliche Klassifikation abgeschlossener Verfahren ... 43

5.2.1 John McNeill SJ ... 43

5.2.2 Jacques Pohier OP ... 44

5.2.3 Anthony Kosnik ... 44

5.2.4 Hans Küng ... 45

5.2.5 Charles Curran ... 47

5.2.6 Edward Schillebeeckx OP ... 48

5.2.7 Leonardo Boff OFM ... 49

5.2.8 André Guindon OMI ... 50

5.2.9 Tissa Balasuriya OMI ... 51

5.2.10 Jeannine Gramick SSND und Robert Nugent SDS ... 53

5.2.11 Reinhard Meßner ... 53

5.2.12 Jacques Dupuis SJ ... 54

5.2.13 Marciano Vidal CSsR ... 55

5.2.14 Roger D. Haight SJ ... 57

5.2.15 Jon Sobrino SJ ... 60

5.3 Systematisierung, Analyse und Diskussion der Ergebnisse ... 62

6. Ertrag der Untersuchung und Ausblick ... **68**

Anhang: Text (lat./dt.) der „Agendi ratio in doctrinarum examine“ (1997) ... 70

Ordensakronyme ... 75

Literaturverzeichnis ... 76

Personenregister ... 80

1. Einleitung

Als an die Lehre und den Glauben der Kirche gebundene Wissenschaft unterscheidet die Theologie „sich hinsichtlich der objektiven Gebundenheit nur graduell, nicht aber in wesentlichen Bezügen von anderen wissenschaftlichen Disziplinen.“[1]

Unter der Voraussetzung, dass die Kirche Gemeinschaft eines Glaubens ist, und dieser Glaube auf bestimmten geoffenbarten Wahrheiten aufruht, ist die Theologie auf diese Fundamente verwiesen. Wer eine dieser „den Glauben begründenden Wahrheiten leugnet, bricht aus dieser Gemeinschaft des Glaubens aus; deshalb geschieht ihm kein Unrecht, wenn die Instanzen, die in dieser Gemeinschaft des Glaubens über die sachliche wie formale Unversehrtheit der Lehre wachen, ihm das Recht entzieht (sic!), im Raum dieser Gemeinschaft zu lehren.“[2]

Aus juristischer Sicht „verlangen eine Lehrbeanstandung und deren Folgen eine Rechtsgrundlage. Wer im Auftrag der kirchlichen Autorität katholische Theologie lehrt, muß Inhalt und Umfang der ihm dabei obliegenden Rechtspflichten kennen. Er muß wissen, welche Sanktionen ihn bei einer Verletzung der Rechtspflichten treffen werden oder können. Unklarheiten schaffen Rechtsunsicherheit.“[3]

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Rechtsgrundlagen der Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche – ausgehend von ihren historischen Voraussetzungen – darzustellen, auf allfällige Unzulänglichkeiten hinzuweisen und Unklarheiten aufzuzeigen. Dies soll stets von dem Bemühen getragen sein, in der einschlägigen Fachliteratur genannte Verbesserungsvorschläge dankbar aufzugreifen, um auf diese Weise – in aller gebotenen Bescheidenheit – einen Beitrag zur Erhöhung der Rechtssicherheit auf diesem sensiblen Terrain zu leisten.

Bei der Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche handelt es sich keineswegs um ein Massenphänomen. Dieser Feststellung kann die Beobachtung gegenübergestellt werden, dass ein derartiges Verfahren für den betroffenen Autor existenzbedrohend werden kann, was

---

[1] Neumann, Johannes: „Zur Problematik lehramtlicher Beanstandungsverfahren“, in: Tübinger Theologische Quartalschrift (ThQ) 149 (1969) [259]-281, [259].

[2] Ebd.

[3] Böckenförde, Werner: „Lehrbeanstandung in der röm.-kath. Kirche und das Verfahren der Kongregation für die Glaubenslehre. Anmerkungen aus juristischer Sicht“, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 32 (1987) [258]-279, 263.

nicht nur gilt, wenn „gegen ihn Sanktionen verhängt werden, etwa ein Entzug der Lehrbefugnis, sondern auch schon dann, wenn nur vor seinen Schriften gewarnt wird.“[4]

Als ein weiteres Merkmal der Lehrbeanstandung kann festgehalten werden, dass es im Allgemeinen von einer kritischen Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt wird, wobei die Sympathien der Beobachter von vornherein dem inkriminierten Autor gelten. Unabhängig davon, um welche Lehren es im Einzelnen geht, „sehen Außenstehende den in Frage gestellten Autor in der Rolle eines Dissidenten, der zu Unrecht verfolgt wird, so wie ein Journalist oder eine Menschenrechtlerin in einem politischen System ohne Meinungsfreiheit.“[5] Lehrbeanstandungsverfahren stehen daher häufig im Mittelpunkt medialen Interesses.

Bei den Betroffenen dieser Verfahrenstyps handelt es sich exklusiv um die Berufsgruppe der Theologen. Während Bischöfe sich vage ausdrücken und heikle Fragen umgehen können, wird von Theologen, die als Lehrer und Autoren tätig sind, erwartet, dass sie Stellung zu bestimmten Themen beziehen und sich einer klaren und verständlichen Sprache bedienen. Wenn ihre Schriften kritisiert werden, können „sie sich nicht darauf hinausreden, falsch zitiert worden zu sein.“[6]

Theologen stehen mit ihren Lehren, Schriften und Interpretationen naturgemäß unter besonderer Beobachtung der zentralen Kirchenleitung, weil sie das in Ausbildung befindliche, angehende Personal der Kirche, d.h. zukünftige Priester, Diakone, Katecheten, Pastoralassistenten und Religionspädagogen, unterrichten. Bei Nichtübereinstimmung ihrer Ansichten mit der Linie des kirchlichen Magisteriums sieht sich der Vatikan „in der Rolle des Wächters der dogmatischen Einheit, auch wenn er dafür Theologen disziplinieren oder zum Schweigen bringen muss.“[7]

Thomas Reese gibt zu bedenken, dass das Verhältnis zwischen Theologen und Papsttum nicht immer antagonistisch war. In der Vergangenheit war es oft das Papsttum, „das Theologen und Universitäten vor den Einmischungen von Ortsbischöfen und säkularen Autoritäten

---

[4] Rhode, Ulrich: „Die Lehrprüfungs- und Lehrbeanstandungsverfahren“, in: Müller, Ludger (Hrsg.): Rechtsschutz in der Kirche, Wien/Berlin 2011 (= Kirchenrechtliche Bibliothek; Band 15) 39-57, 39.
[5] Ebd.
[6] Reese, Thomas J.: Im Inneren des Vatikan. Politik und Organisation der katholischen Kirche. Mit einem Nachwort von Otto Kallscheuer, Frankfurt am Main [4]2005, 344.
[7] Ebd.

schützte. Wurde einer Universität die päpstliche Charta verliehen, war damit automatisch ein gewissen Ausmaß an Autonomie und Unabhängigkeit gewährleistet.“[8]

Während somit in früheren Zeiten die akademischen Gremien eine Selbstkontrolle ausübten, führten die Erfindung der Druckerpresse mit beweglichen Lettern und die protestantische Reformation zu zunehmenden Bemühungen der Kurie um Unterdrückung häretischer Äußerungen, wobei jedoch immer noch „im wesentlichen die örtlichen Inquisitionsgerichte, nicht Rom, die Untersuchungsverfahren anstrengten und Häretiker zum Schweigen verurteilten.“[9]

Für die Gegenwart konstatiert Reese den Versuch der obersten Kirchenleitung, „die Kontrolle über katholische Theologen schrittweise zu verschärfen“, worin die Ansicht des Vatikans zum Ausdruck komme, dass „Theologen dem ordentlichen Lehramt zu dienen und dieses keinesfalls in Frage zu stellen haben – eine Einstellung, die mit dem heutigen Verständnis von akademischer Freiheit kaum in Einklang zu bringen ist.“[10]

Indessen betrachten sich viele Theologen einfach nicht „als offizielle Vertreter der Kirche, die ‚im Namen der Kirche‘ lehren, sondern als Professoren, die ihre Lehrberechtigung aus ihrer Ausbildung und Kompetenz beziehen. Im Übrigen ist die Trennung zwischen Lehre und Forschung ihrer Meinung nach völlig künstlich, da ein guter Lehrer notwendigerweise forschen muss.“[11]

Wie Reese darlegt, muss ein Theologe „zwar die Ansichten des Papstes und der Bischöfe exakt und respektvoll darlegen, aber gleichzeitig in der Lage sein, sie zu evaluieren und seine eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, vor allem wenn es sich nicht um unfehlbare Lehre handelt.“[12] Das Zweite Vatikanum habe – so Reese – die Ansicht unterstützt, dass mehr Freiheit für Diskussion und Forschung geboten ist, indem es frühere Positionen des römischen Lehramts revidierte. So kam es zur Rehabilitation von in den 1950er-Jahren noch beargwöhnten Theologen, womit das Konzil implizit die Legitimität und sogar den Wert des Dissenses bestätigte.[13]

---

[8] Ebd.
[9] Ebd.
[10] Reese 2005, 345.
[11] Reese 2005, 347.
[12] Ebd.
[13] Reese 2005, 348.

Diese Theologen wurden durch ihre Berufung und Mitarbeit am Konzil rehabilitiert. Ob die gegen sie verhängten Sanktionen formell aufgehoben waren oder nicht, spielte keine Rolle. Die Verdikte gegen die Dominikaner Marie-Dominique Chenu und Yves Congar sowie den Jesuiten Henri de Lubac waren noch in den frühen fünfziger Jahren unter dem Pontifikat Pius XII. ergangen, während Karl Rahner noch an Pfingsten 1962 – als er bereits an der Vorbereitung für das Konzil mitarbeitete – von einer Vorzensur seiner Arbeiten getroffen wurde. Die Sanktion gegen letzteren wurde ein Jahr später aufgehoben.[14] „In dem Masse, als diese ganze Art des Umgangs des Heiligen Offiziums mit den Theologen bekannt wurde, verbreitete sich ein Gefühl der Beschämung. Viele am Konzil waren überzeugt, so etwas könne und dürfe nicht mehr vorkommen.“[15]

Im Anschluss an die während des Zweiten Vatikanischen Konzils erhobenen Forderungen, „auch denen, die den Glauben verkünden und die Glaubenswahrheiten erforschen, größeren rechtlichen Schutz zukommen zu lassen, wurden – allerdings unterschiedliche – Ordnungen für die Prüfung theologischer Lehraussagen und Lehrbeanstandungsverfahren erlassen. Das kirchliche Gesetzbuch nimmt darauf keinen Bezug.“[16]

---

[14] Vgl. Kaufmann, Ludwig: Ein ungelöster Kirchenkonflikt: Der Fall Pfürtner. Dokumente und zeitgeschichtliche Analysen, Freiburg (Schweiz) 1987, 17f.

[15] Kaufmann 1987, 18.

[16] Heinemann, Heribert: „Schutz der Glaubens- und Sittenlehre“, in: Listl, Joseph/Schmitz, Heribert (Hrsg.): HdbKathKR [2]1999, 708-721, 709.

2. Das gesamte Gottesvolk als Träger der Lehrverkündigung und die besondere Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts

Zur Frage der Bewahrung, Erforschung und Weitergabe des Glaubensschatzes als der Kirche und damit allen Glaubenden aufgetragene Aufgabe formuliert das geltende Gesetzbuch der lateinischen Kirche wie folgt:

> Can. 747 — § 1. Christus der Herr hat der Kirche das Glaubensgut anvertraut, damit sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit heilig bewahrt, tiefer erforscht und treu verkündigt und auslegt; daher ist es ihre Pflicht und ihr angeborenes Recht, auch unter Einsatz der ihr eigenen sozialen Kommunikationsmittel, unabhängig von jeder menschlichen Gewalt, allen Völkern das Evangelium zu verkündigen.
>
> § 2. Der Kirche kommt es zu, immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern.

Diese Regelung steht an der Spitze einer Reihe einleitender Canones, die für alle folgenden Titel des kodikarischen Verkündigungsrechts gelten. Es handelt sich dabei gewissermaßen um die Grundnorm des Verkündigungsrechts. Es geht dabei um die Sicherung der Identität der christlichen Lehre, wozu auch rechtliche Mittel beitragen können. Dazu gehören etwa die Bevollmächtigung des Verkündigenden und Verfahrensfragen bei Delikten. Als Gliederungsschema der Norm des c. 747 dienen die Stichworte „fides“ und „mores“: in § 1 geht es um die Verkündigung des Glaubensgutes, in § 2 um die Verkündigung der Sittenlehre der Kirche.[17]

Mit der Weitergabe der göttlichen Offenbarung hat sich das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution *Dei Verbum* (Kapitel II, Die Weitergabe der göttlichen Offenbarung, Art. 7) auseinandergesetzt:

> Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte – so hat er in Güte verfügt – für alle Zeiten unversehrt erhalten bleiben und allen Geschlechtern weitergegeben werden. Darum hat Christus der Herr, in dem die ganze Offenbarung des höchsten Gottes sich vollendet (vgl. 2 Kor 1,20; 3,16 - 4,6), den Aposteln geboten, das Evangelium, das er als die Erfüllung der früher ergangenen prophetischen Verheißung selbst gebracht und persönlich öffentlich verkündet hat, allen zu predigen als die Quelle jeglicher Heilswahrheit und Sittenlehre und ihnen so göttliche Gaben mitzuteilen.

[17] Die Ausführungen zur Frage der Bewahrung, Erforschung und Weitergabe des Glaubensschatzes folgen der Darstellung im Skriptum zur Vorlesung „Verkündigungsrecht“ von Prof. Ludger Müller (Wien; ungedruckt).